

## SATZUNG

### I. Name, Sitz und Zweck

#### § 1

Der Tennisclub Fußgönheim e.V., Sitz in Fußgönheim, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports.

#### § 2

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Fußgönheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Förderung des Volkssports zu verwenden hat.

#### § 5

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **II. Arten der Mitgliedschaft**

### **§ 6**

Die Mitglieder des Vereins gruppieren sich wie folgt:

1. Aktive Mitglieder mit Stimmrecht
2. Studierende und in Ausbildung befindliche Mitglieder mit Stimmrecht
3. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Stimmrecht
4. Passive Mitglieder mit Stimmrecht
5. Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

### **§ 7**

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluß des Ausschusses. Die Aufnahmegesuche werden den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt gemacht. Die Mitglieder haben das Recht innerhalb von einem Monat nach erfolgter Bekanntmachung gegen die Aufnahme Einspruch zu erheben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet werden. Ist kein Einspruch erfolgt, so gilt der Bewerber als aufgenommen. Um den Club verdiente Persönlichkeiten können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 8**

#### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Clubs nach Maßnahme der Satzung und den von den Cluborganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Passive Mitglieder haben kein Recht auf Benutzung der Platzanlage. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Die Platzordnung und Hausordnung sind zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane können mit dauerndem (§10) oder zeitweiligem (§11) Ausschluss geahndet werden.

### **§ 9**

#### *Beiträge*

Aktive, Studierende und in der Ausbildung befindliche, passive und jugendliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder zahlen weder Aufnahmegebühren noch Beiträge.

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung oder die Ableistung von Arbeitsstunden bestimmen. Der Ausschuss kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr stunden, in besonderen Fällen auch Nachlässe gewähren.

## **§ 10**

### *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss

- a) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Club ist schriftlich durch Einschreibebrief zu erklären und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Ein Rückvergütungsanspruch des Beitrages oder eines Teilbetrages besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.
- b) Auf Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

1. Verletzung der Clubinteressen sowie grober Verstoß gegen die Anordnung der Cluborgane und gegen die Clubordnung.
2. Schwere Schädigung des Clubansehens
3. Unkameradschaftliches Verhalten
4. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger Mahnung

Der Ausschuss hat dem auszuschließenden Mitglied den Ausschlussantrag durch Einschreibebrief mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied in allen Fällen ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung vor dem Ausschuss in schriftlicher oder mündlicher Form zu geben. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig.

## **§ 11**

### *Ruhen der Mitgliedschaft*

Der Ausschuss kann bei Verstößen gem. § 8 auch den befristeten Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Ruht eine Mitgliedschaft wegen längerer Abwesenheit (mindestens 1 Jahr) so entscheidet der Ausschuss über die während der Ruhezeit sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten (Beitragszahlung etc.).

### **III. Cluborgane**

#### **§ 12**

Die Cluborgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

#### **§ 13**

##### *Die Mitgliederversammlung*

1. Jedes Jahr findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten auf Beschluss des Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstage unter der Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zur Tagesordnung müssen etwaige Anträge spätestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmübertragung und schriftliche Stimmabgabe bei persönlicher Abwesenheit ist nicht gestattet.

3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **§ 14**

##### *Der Ausschuss*

Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Beirat.

Die Beiratsmitglieder sind jeweils für den von ihnen übernommenen Aufgabenbereich verantwortlich:

1. Kassen- und Schriftführung
2. Sportbetrieb
3. Jugendbetreuung
4. Unterhaltung und Geselligkeit
5. Platzanlage
6. Pressearbeit

Der Beirat der aus sechs Mitgliedern besteht, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss beschließt

über sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder dem Vorstand obliegen.

## **§ 15**

### *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden jeweils allein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Clubvermögens.

Der Vorstand beruft die Sitzung des Ausschusses ein und leitet sie. Im Innerverhältnis gilt für den Vorstand folgendes:

Einzelverfügungen, die 10 % des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, bedürfen die Zustimmung des Ausschusses. Einzelverfügungen, die 50 % des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, bedürfen der Zustimmung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 16**

Die Mitgliederversammlung kann ein verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden wählen. Er hat das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 17**

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Ludwigshafen.

## **§ 18**

Versammlungsprotokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.